

31.05.2016

Antrag

der Fraktion der CDU

Rechtliche Hürden für polizeiliche Videobeobachtung senken – mehr Sicherheit ermöglichen!

I. Sachverhalt:

Die Gewährleistung von Sicherheit sowie der Schutz von Freiheit und Eigentum sind Kernaufgaben des Staates. Dabei ist es vorrangiges Ziel, Straftaten zu verhindern. Hierbei hat die Polizei eine besondere Stellung im Bereich der Gefahrenabwehr.

Ein wichtiges Instrument zur Gewinnung polizeilicher Erkenntnisse zum Zwecke der Gefahrenabwehr stellt die Datenerhebung durch den Einsatz von Videoaufnahmen dar. Durch die Videobeobachtung im öffentlichen Raum wird zum einen Bildmaterial gewonnen, mit dessen Hilfe Straftäter überführt werden können. Zum anderen entfaltet der Einsatz von Kameratechnik eine abschreckende Wirkung auf potenzielle Kriminelle und leistet damit einen Beitrag, um Straftaten zu verhüten. . Diese und weitere positive Effekte der Videobeobachtung hat die Landesregierung in ihrem Bericht zur Evaluierung des § 15a Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) bereits im Jahr 2013 ausführlich beschrieben (Vorlage 16/736).

Nach den massenhaften sexuellen Übergriffen auf Frauen in Köln und anderen deutschen Städten in der Silvesternacht hat sich eine große Mehrheit der Bevölkerung für eine Ausweitung der Videoüberwachung ausgesprochen. Im ARD „Deutschlandtrend“ für den Monat Januar 2016 sprachen sich 82 % der Befragten für mehr Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen aus. Dabei lag die Zustimmungsrate bei den Frauen mit 88 % deutlich höher als bei den Männern (75 %).

Die geltende Rechtslage in Nordrhein-Westfalen steht einer Ausweitung der polizeilichen Videobeobachtung allerdings entgegen. Zwar darf die nordrhein-westfälische Polizei auf Grundlage des § 15a PolG NRW unter bestimmten Voraussetzungen so genannte „Kriminalitätsbrennpunkte“ mittels Bildübertragung offen beobachten und die übertragenen Bilder aufzeichnen. Seit dem Inkrafttreten dieser Vorschrift im Jahr 2000 haben jedoch lediglich fünf von 47 Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Nachdem die Videobeobachtung in Aachen, Bielefeld und Coesfeld zwischenzeitlich

Datum des Originals: 31.05.2016/Ausgegeben: 31.05.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

wieder eingestellt worden ist, wird Videobeobachtung in Nordrhein-Westfalen aktuell nur noch von den Polizeipräsidien Düsseldorf und Mönchengladbach praktiziert. Diese Entwicklung verdeutlicht bereits, dass die derzeitigen Anwendungsvoraussetzungen für die polizeiliche Videobeobachtung in § 15a PolG NRW zu eng gefasst sind.

Aus diesem Grund ist auch der jüngste Versuch der Landesregierung, die Videobeobachtung in Nordrhein-Westfalen „auf der Basis unseres Polizeigesetzes verstärken“ zu wollen (siehe Ziff. 7 des 15-Punkte-Plans der Landesregierung für mehr Innere Sicherheit vom 14. Januar 2016) gescheitert. Wie die Neue Ruhr Zeitung am 4. April 2016 berichtete, zeichnet sich bei der Umsetzung dieses Vorhabens nach wochenlangem Ringen nur eine „kleine Lösung“ ab. Neue Kameras würden im Ergebnis lediglich „an einer Handvoll Standorte“ (Aachen, Essen, Köln, Duisburg) installiert. Mehrere andere Behörden, etwa in Bielefeld, Wuppertal, Bochum, Gelsenkirchen, Dortmund, Hagen und Oberhausen hätten dem NRW-Innenministerium ebenfalls Standortvorschläge für Videobeobachtung gemacht. Bei eingehender Prüfung im Ministerium sei jedoch herausgekommen, dass „nur wenige Standorte den strengen Anforderungen des Polizeigesetzes gerecht werden“. Die CDU-Fraktion hat darauf bereits in ihrem Entschließungsantrag zum Nachtragshaushalt 2016 (Drs. 16/11770) hingewiesen.

Diese Beispiele machen deutlich, dass eine ernsthafte Ausweitung polizeilicher Videobeobachtung in Nordrhein-Westfalen auf Grundlage des § 15a PolG NRW nicht möglich ist. Es ist daher angezeigt, die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Vorschrift dahingehend zu senken, dass die bisherige Beschränkung auf „Kriminalitätsbrennpunkte“ aufgegeben wird.

Mehrere Bundesländer verzichten beim Einsatz polizeilicher Videobeobachtung bereits heute auf derart eng gefasste Beschränkungen und knüpfen die Zulässigkeit entsprechender Maßnahmen stattdessen an den tatbestandlich weiter gefassten Begriff des „gefährlichen Orts“ bzw. des „gefährdeten Objekts“ (so z.B. Berlin, vgl. § 24a Abs. 1 ASOG Berlin).

Wiederum andere Bundesländer gestatten der Polizei die bloße Beobachtung mittels Bildübertragung sogar pauschal an jedem öffentlich zugänglichen Ort, wenn dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist (so z.B. Niedersachsen, vgl. § 32 Abs. 3 S. 1 Nds. SOG oder Rheinland-Pfalz, vgl. 27 Abs. 1 POG RP). Lediglich die Aufzeichnung der übertragenen Bilder wird in diesen Ländern an strengere Voraussetzungen geknüpft (vgl. § 32 Abs. 3 S. 2 Nds. SOG), die bloße Beobachtung unterliegt hingegen keinen vergleichbar strengen Restriktionen wie in Nordrhein-Westfalen.

Auch die jüngere Rechtsprechung lässt erkennen, dass eine Ermächtigungsgrundlage zur polizeilichen Videobeobachtung sich nicht nur unter quantitativen Gesichtspunkten (= Anzahl der an einem Ort verübten Straftaten) als verhältnismäßig erweisen kann, sondern dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch unter qualitativen Gesichtspunkten gewahrt werden kann, etwa wenn die Maßnahme auf die Verhinderung besonders schwerwiegender Delikte gerichtet ist (vgl. dazu Siegel, Verwaltungsarchiv 2011, 159, 172; Ders., NVwZ 2012, 738, 741). Auf die Anzahl der zu erwartenden Straftaten und die damit verbundene Einstufung eines Standortes als „Kriminalitätsschwerpunkt“ kommt es für die Verfassungsmäßigkeit der Videobeobachtung damit gerade nicht zwingend an.

II. Der Landtag stellt fest:

- 1.) Polizeiliche Videobeobachtung genießt Akzeptanz in breiten Teilen der Bevölkerung. An den richtigen Orten eingesetzt, reduziert sie Kriminalitätsfurcht und steigert das subjektive Sicherheitsempfinden.

- 2.) Darüber hinaus ist polizeiliche Videobeobachtung grundsätzlich dazu geeignet, kriminelle Handlungen zu unterbinden, indem potenzielle Täter von vornherein abgeschreckt werden. Gewalt, Diebstahl, Erpressung, Drogenhandel oder Vandalismus lassen sich auf diesem Wege wirksam verringern.
- 3.) Aus diesem Grund muss die Polizei Nordrhein-Westfalen in die Lage versetzt werden, Videobeobachtungsmaßnahmen künftig häufiger einsetzen zu dürfen als bisher. Der Landtag Nordrhein-Westfalen spricht sich in diesem Zusammenhang für einen Verzicht auf die Beschränkung des Einsatzes an „Kriminalitätsbrennpunkten“ aus.
- 4.) Eine Gefahrerforschung im Wege der Videobeobachtung soll künftig bereits dann möglich sein, wenn beispielsweise sog. „kriminalitätsbegünstigende Faktoren“ vorliegen, wie sie etwa regelmäßig in Unterführungen, Einkaufspassagen oder an Verkehrsknotenpunkten gegeben sind. Diese können Anhaltspunkte dafür sein, dass ein Ort eine besondere Anziehungskraft auf potenzielle Straftäter ausübt. Maßgeblich sollen dabei die allgemein anerkannten Grundsätze polizeilich-kriminologischer Prognosen sein.

III. Der Landtag beschließt:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, dem Landtag umgehend einen Gesetzentwurf zur Schaffung einer verfassungskonformen Neufassung des § 15a PolG NRW vorzulegen, der eine offene polizeiliche Videobeobachtung – nach dem Vorbild der Polizeigesetze zahlreicher anderer Bundesländer – auch an Orten ermöglicht, die keine „Kriminalitätsbrennpunkte“ im Sinne der bisherigen Rechtslage darstellen.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Peter Biesenbach
Theo Kruse

und Fraktion